

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Breitbrunn-Ortsmitte“;
Vorlage der Stellungnahmen im erneuten Auslegungsverfahren nach
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Mit Schreiben vom 23.12.2021 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt; die öffentliche Bekanntmachung zur wiederholten Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte für die Dauer vom 23.12.2021 bis 07.02.2022.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim,
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München,
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim,
- Bayerischer Bauernverband Rosenheim,
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,
- Vodafone Kabel Deutschland, Unterföhring,
- Landratsamt Rosenheim, Staatliches Gesundheitsamt,
- Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Das **Landratsamt Rosenheim, SG Brandschutzdienststelle**, erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Es wird aber allgemein darauf hingewiesen, den notwendigen Löschwasserbedarf sowie die Zugänglichkeit der Objekte und die notwendigen Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Des Weiteren wird auf allgemeine Planungshilfen zur Bauleitplanung zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Neuerschließung von Baugebieten hingewiesen.

Vom Gemeinderat wird dazu festgestellt, dass es sich beim Planbereich um ein bereits bebautes Gebiet handelt, in dem der notwendige Löschwasserbedarf bereits vorhanden ist. Die Zugänglichkeit der Objekte wurde bereits durch die dargestellten Geh- und Fahrtrechte für die Hinterliegergrundstücke, die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, berücksichtigt. Etwaige notwendige Löschwasserentnahmestellen werden in Absprache mit der FFW Breitbrunn erstellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind teilweise im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Änderungen des vorliegenden Planentwurfes sind nicht veranlasst.

11 : 0

Das **staatliche Bauamt Rosenheim** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Einwendungen vom 14.10.2020 weiterhin bestehen bleiben.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat verweist auf seinen Abwägungsbeschluss vom 09.03.2021. Danach wurde das Sichtdreieck an der Einmündung der Kreisstraße in die Staatsstraße eingetragen und ein entsprechender Hinweis auf die Regelungen des Art. 26 BayStrWG aufgenommen. Eine weitergehende Änderung des Planentwurfes wird nicht für notwendig erachtet.

11 : 0

Das **Wasserwirtschaftsamt Rosenheim** erachtet es in seiner Stellungnahme für notwendig, die Hinweise zur möglichen Gefährdung durch obenliegende Fremdeinzugsgebiete als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass in den Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits eine Höhenlage der Gebäude mit mindestens 25 cm über dem Gelände vorgeschrieben ist. Für die verbindliche Festlegung einer „Hochwassersicheren Bauweise“ der Kellergeschosse fehlt die gesetzliche Grundlage in § 9 BauGB. Gleiches gilt für den Abschluss einer Elementarversicherung. Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 37 WHG ist es auch nicht erforderlich, entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der Hinweis ist ausreichend. Eine Änderung des Planentwurfes zu dieser Stellungnahme ist somit nicht notwendig.

11 : 0

Vom **Landratsamt Rosenheim, SG Bauleitplanung**, wurde die Frage aufgeworfen, welche Wandhöhe bei oder nach Untergang eines Gebäudes gelten soll, wenn der Nachweis der Bestandshöhe nicht mehr erbracht werden kann. Eine Regelungslücke sollte vermieden werden.

Vom Gemeinderat wird festgestellt, dass von den betroffenen 5 Gebäuden für 4 Gebäude Eingabepläne vorliegen, anhand derer die Bestandshöhen nachvollzogen werden könnten. Für das noch fehlende Gebäude (Eggstätter Straße 1) ist der Bestand noch zu dokumentieren, so dass auch die hier zulässige Höhe festgelegt ist.

11 : 0

Vom **SG Denkmalschutz im Landratsamt Rosenheim** wird auf die vorhandenen Baudenkmäler innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft des Planungsbereiches hingewiesen. Da sich Bauvorhaben somit auf den Bestand oder das Erscheinungsbild der Baudenkmäler auswirken können, ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Daher sollte ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen Hinweis noch in den Bebauungsplan unter Nr. 4.4 aufzunehmen.

11 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Die **Handwerkskammer für München und Oberbayern** verweist in ihrer Stellungnahme nochmals auf das Schreiben vom 23.06.2021, deren Anmerkungen aufrechterhalten werden.

Unter Hinweis auf die Abwägungen des Gemeinderates in den Sitzungen am 09.03. und 27.10.2021 wird vom Gemeinderat nochmals bekräftigt, dass die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ der Zielsetzung zur Erhaltung und Steuerung einer angemessenen Mischnutzung die z.Zt. die einzige geeignete Grundlage darstellt. Im Übrigen dient das „Urbane Gebiet“ einer konfliktfreieren Handhabung in Gemengelage, was in diesem Fall auch Handwerksbetrieben zugutekommt. Überdies gilt für den gesamten Bereich eine Wohneinheitenbeschränkung auch vor dem Hintergrund des Schutzes von gewerblicher Nutzung. Eine Änderung der Planung ist diesbezüglich nicht veranlasst.

11 : 0

Das **Landratsamt Rosenheim, SG Hoch- und Tiefbau** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass grundsätzliches Einverständnis mit der Planung besteht, sofern die Stellungnahme vom 21.01.2021 beachtet wird.

Der Gemeinderat verweist diesbezüglich auf seinen Abwägungsbeschluss vom 09.03.2021 und sieht dahingehend keinen weiteren Änderungsbedarf zur vorliegenden Planung.

11 : 0

Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] wenden sich in ihrer Stellungnahme unter Hinweis auf ihre früheren Einwendungen nochmals gegen folgende Punkte der Planung:

- **Festlegung Urbanes Gebiet:**
Durch die Änderung in ein Urbanes Gebiet ergibt sich ein um 3 dB (A) höherer zulässiger Immissionwert, was für alle Bewohner des Bereichs eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeutet.
- **Festlegung nicht überbaubarer Grünflächen:**
Durch die Festlegung einer sogenannten „grünen Ortsmitte“ ergeben sich erhebliche Nutzungseinschränkungen. Bislang waren auf dem Grundstück Gebäude mit bis zu 75 m³ verkehrsfrei. Diese sollen nun auf 15 m² eingeschränkt werden, wofür aus ihrer Sicht keine städtebauliche Notwendigkeit besteht.
- **Überbaubare Grundstücksfläche:**
Das Baufenster sollte so vergrößert werden, dass auch die zulässige Grundfläche unter Berücksichtigung der Abstandsflächen erreicht werden kann. Dies scheint derzeit nicht der Fall zu sein, weshalb eine deutliche Nutzungseinschränkung befürchtet wird. Auch eine Einfahrtssituation für eine Tiefgarage sollte vorgesehen werden. Es ist

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

auch nicht erkennbar und begründet, weshalb die Überschreitung der zulässigen Grundfläche auf 55 % beschränkt wird, während in der umliegenden Bebauung 80 % gewährt werden.

- **Nutzungsbeschränkung Wohneinheiten:**
Bisher waren nach § 34 BauGB im Hinblick auf die Anzahl der Wohneinheiten keine Einschränkungen gegeben, so dass jede Festlegung zu einer Einschränkung führt. Beantragt werden weiterhin 6 Wohneinheiten, wobei sie auch mit 5 Wohneinheiten einverstanden wären.
- **Pflanzungen:**
Aus ihrer Sicht ist eine Hecke aus Koniferen etc. in entsprechender Höhe als Sichtschutz zur Wahrung der Privatsphäre erforderlich. Bisher waren hierzu keine Einschränkungen gegeben. Jede Art der Festlegung führt daher zu einer Einschränkung gegenüber dem jetzigen Ist-Zustand.
- **Maße der baulichen Nutzung:**
Beantragt wird eine zulässige maximale Wandhöhe von 7,20 m. Da bisher das Einfügegebot nach § 34 BauGB galt und dies ihrer Ansicht nach für ihr Gebäude selbst über dieses Maß hinaus wohl gegeben wäre, stellt die Festlegung mit 6,20 m eine erhebliche Nutzungseinschränkung dar. Auch bei 7,20 m sind alle gewünschten Sichtachsen frei und das Ortsbild sowie der städtebauliche Charakter werden ihrer Meinung nach nicht beeinträchtigt.
- **Duldung landwirtschaftlicher Emissionen:**
Diesem Hinweis wird weiterhin widersprochen. Ihres Erachtens nach dient der Passus dazu, geltende Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes auszuhebeln.
- **Dachform und Dachdeckung:**
Erforderlich ist die Zulässigkeit einer aufgeständerten Solar- und Photovoltaikanlage, um diese wirtschaftlich und sinnvoll aufgrund der Beschattung durch die Kirche zu betreiben. Auch wird ein Verlust von Förderungen befürchtet. Ihrer Meinung nach ist nicht auszuschließen, dass dieser Eingriff zukünftig eine Bebauung unter Umständen gänzlich verhindert, wenn beispielsweise die Energieeffizienzen politisch verschärft werden bzw. die Forderungen nach energieautarken Gebäuden umgesetzt werden.
- **Grünordnung:**
Nicht zugestimmt wird auch den Regelungen zur Grünordnung hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, da dies zu einer weiteren Bepflanzung des Grundstückes mit einem Großbaum führen würde. Hierfür ist auf dem Grundstück ihrer Auffassung nach kein Platz mehr.

Der Bebauungsplan wird in Teilen für rechtswidrig erachtet. Sie vertreten auch den Standpunkt, dass er auch weder sachgerecht abgewogen noch ausreichend begründet ist. Durch den Bebauungsplan kommt es ihrer Auffassung nach zu umfangreichen Änderungen bzw. Einschränkungen im Hinblick auf die zulässige Nutzung ihres Grundstückes, die zu wesentlichen Wertminderungen und somit Schadenersatzansprüchen führen können.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

- Festlegung Urbanes Gebiet:
Ziel der Gemeinde ist die Steuerung und der Erhalt einer Mischnutzung und dies ist nur mit dem Urbanen Gebiet möglich (Vermeidung eines „Schlafortes“), vor diesem Hintergrund erscheint die moderate Erhöhung der Immissionswerte (tagsüber) gerechtfertigt. Bislang war dieser zentrale Bereich von Breitbrunn im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt, aber aufgrund des Strukturwandels kann diese Mischgebietskategorie nicht aufrechterhalten werden. Die Festlegung als Mischgebiet erschien aus der Abwägungsdiskussion nicht zielführend: einerseits wegen des „gleichwertigen Nebeneinanders“ der beiden Nutzungsarten von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und andererseits wegen fehlender (zumindest unzureichender) Steuerungsmöglichkeiten (Verhältnis Wohnen/Gewerbe) im Baugenehmigungsverfahren. Vor diesem Hintergrund entschied man sich für die neugeschaffene Gebietskategorie des Urbanen Gebietes (innerhalb der gemischten Bauflächen). Die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ wurde als Alternative zum Mischgebiet und zum Kerngebiet geschaffen. Wesentlicher Unterschied zum MI ist, dass im Urbanen Gebiet keine gleichwertige bzw. gleichgewichtige Nutzungsmischung erforderlich ist. Mit dieser Gebietskategorie will die Gemeinde eine kleinteilige Nutzungsmischung, angesiedelt zwischen Misch- und Kerngebiet in dörflichen Kontext, erhalten. Die Nutzungsintensität ist am Bestand orientiert. Ziel ist es also, den nutzungsgemischten Bestand fortzuentwickeln. Die Gemeinde will einer sukzessiven Umwandlung in ein „Schlafdorf“ entgegentreten und damit gleichzeitig bestehende Einrichtungen auch in ihrer Entwicklungsfähigkeit sichern und zentrumsnahe Sportflächen aber auch Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Chiemseehalle) schützen. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Das MU unterscheidet sich nicht (wesentlich) durch die zulässigen Nutzungen. Die Immissionsquellen können sich qualitativ gegenüber den bisherigen wenig unterscheiden, da auch hier, wie in allen Mischgebietskategorien die Wohnnutzung nicht wesentlich gestört werden darf. Eine höhere Zulässigkeit der Lärmimmissionen mit max. 63 dB(A) gegenüber den im MD oder MI zulässigen 60 dB(A) tagsüber (nachts gilt der gleiche Wert (45 dB(A)) wie in anderen Mischgebieten) ist aus Sicht der Gemeinde gegenüber dem übergeordneten Ziel „Erhalt der Mischnutzung“ tolerierbar. Fakt ist, dass sich die Wohneinheiten in dieser bevorzugten Lage erhöhen, was auch die derzeit bereits vorliegenden Bauanträge zeigen. Um diese Entwicklung, auch unter dem Aspekt der Leistbarkeit der bestehenden Infrastruktur zu steuern, wird eine Beschränkung der Wohneinheiten vorgenommen, um damit auch eine Eingrenzung der Immissionen durch Ziel- u. Quellverkehr zu erreichen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

- Festlegung nicht überbaubare Grünflächen:
Das Baurecht wurde für das Grundstück nicht reduziert. Das Gesamtgrundstück wird für die Ermittlung der GRZ herangezogen. Innerhalb des Baufensters kann diese GRZ erreicht werden. Es handelt sich um die ortsbildprägende Situation im Denkmalumfeld, von daher ist es städtebaulich schon von Bedeutung, dass nicht überall/ungesteuert genehmigungsfreie Baukörper entstehen können. Im Baufenster sind Nebenanlagen uneingeschränkt möglich. Die getroffenen Einschränkungen betreffen lediglich die als „Grüne Ortsmitte“ dargestellten Bereiche. Die Beschränkungen sind für das Flurstück 13 insoweit städtebaulich begründet und gerechtfertigt, da der südliche Bereich (zur Kirche hin) eine starke und für das Ortsbild prägende Hangsituation darstellt, die von baulichen Anlagen möglichst freizuhalten ist. Gleiches gilt für die westliche Seite, die zum Weiher hin ebenfalls von baulichen Anlagen freigehalten werden soll. Darüber hinaus gilt in diesem Bereich insbesondere die Rücksichtnahme auf die denkmalgeschützte Kirche und die denkmalgeschützte Lourdeskapelle.
- Überbaubare Grundstücksfläche:
In diesem sensiblen Umfeld kann das Baufenster nicht beliebig bzw. nach den Wünschen der Eigentümer erweitert werden. Eine zusätzliche Erweiterung des Baufensters in den Hangbereich ist städtebaulich nicht vertretbar. Eine Tiefgaragenabfahrt kann auch außerhalb des Baufensters liegen. Hierzu wird bei den Festsetzungen Pkt. 1.4 bei der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen... nach Garagen „einschließl. Tiefgarage“ redaktionell ergänzt. Aus städtebaulichen Gründen kann eine weitere Überschreitung der zulässigen Grundfläche nicht gewährt werden. Mit dem dargestellten Baufenster und der Überschreitung von 55% ist eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit gegenüber dem Bestand gegeben.
- Nutzungsbeschränkung Wohneinheiten:
An der Festlegung der max. 4 Wohneinheiten wird aus städtebaulichen Gründen festgehalten. Die Beschränkung der Wohneinheiten ist für die Ortsentwicklung von wesentlicher Bedeutung. Da man nach § 34 BauGB die Wohneinheiten nicht begrenzen kann und die Nutzungsverteilungen /-regelungen nicht gesteuert werden können, hat sich die Gemeinde für eine Bauleitplanung entschieden. Eine ungesteuerte Nachverdichtung kann zu verkehrlichen Problemen und zu Einbußen in den Freiraumqualitäten führen. Eine weiterhin ungesteuerte Entwicklung birgt die Gefahr, dass die Ortsstruktur und das Ortsbild in der Ortsmitte von Breitbrunn nachhaltig beeinträchtigt würde. Das Urbane Gebiet ist hier nicht allein zur Nachverdichtung, sondern zur besseren Steuerung der Nutzungsverteilung gewählt worden.
- Pflanzungen:
Aus städtebaulicher Sicht wird unter Hinweis auf die Argumente zur „grünen Ortsmitte“ an den Festsetzungen zur Höhe und Art von Anpflanzungen festgehalten.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

- Maße der baulichen Nutzung:
Das Gebäude ist nicht mit den umgebenden Gebäuden vergleichbar.
In dieser exponierten Lage ist eine Höhenbeschränkung zur Wahrung des Denkmalumfeldes und der „grünen Ortsmitte“ städtebaulich gerechtfertigt.
- Duldung landwirtschaftlicher Emissionen:
Die Forderung kommt von einem Träger öffentlicher Belange. Es handelt sich um einen Hinweis der von Trägern die sich um landwirtschaftliche Belange kümmern, regelmäßig gefordert wird. Auch wenn diese Forderung rechtlich nicht verbindlich ist, erscheint die Aufnahme dieser Belange als städtebauliche Aussage in Bebauungsplänen in ländlichen Gebieten sinnvoll. Sie wird daher mittlerweile regelmäßig angewendet und soll beibehalten werden.
- Dachform und Dachdeckung:
Wie schon in den vorhergehenden Punkten mehrfach ausgeführt, handelt es sich hier um einen ortsplanerisch sensiblen Bereich. Aufgeständerte Solaranlagen würden sich insbesondere in dieser Lage als erheblich störend auswirken.
- Grünordnung:
Nach der Festsetzung zu den Anpflanzungen sind auf dem Grundstück auch Obstbäume zulässig. Allgemein wird auf die letzte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim verwiesen, die sogar weitergehende Festsetzungen zur Grünfläche gefordert hatte. Diese wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.10.2021 jedoch nicht für notwendig erachtet. Die getroffenen Festsetzungen sind nach Ansicht des Gemeinderates städtebaulich angemessen und keineswegs überzogen.

Allgemein wird vom Gemeinderat abschließend festgestellt, dass eine erhebliche Benachteiligung für das Grundstück nicht gesehen wird. Der Bebauungsplan sieht auch hier angemessene Erweiterungsmöglichkeiten vor.

11 : 0

Gemeinderatsmitglied Ulla Thomas-Cuntz ist anwesend.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Breitbrunn Ortsmitte“ mit Begründung wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse gemäß § 10 BauGB i. V. mit Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

12 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

2. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Carports am Grundstück
Fl.Nr. 1198 (Stock 4)

Das Grundstück liegt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Voranfrage wird in der vorgelegten Form unter der Voraussetzung einer Privilegierung nach § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

12 : 0

3. LEADER-Aktionsgruppe (LAG) „Chiemgauer-Seenplatte“;
Bereitstellung von Mitteln für das LAG-Management für die Jahre 2023 – 2027

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 15.10.2013 die Beteiligung an der Leader-Initiative beschlossen und einen jährlichen Betrag von bis zu 1.900 € für das LAG-Management der Jahre 2015 mit 2020 zur Verfügung gestellt. Zum damaligen Zeitpunkt ging man von einer ersten LAG-Management-Laufzeit bis 2020 aus. Zwischenzeitlich ist eine weitere Förderung für die Jahre 2021 und 2022 beantragt und die Kostenbeteiligung vom Gemeinderat bewilligt worden.

Die LAG Chiemgauer-Seenplatte erarbeitet gemeinsam mit den Mitgliedskommunen, engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Verbänden die lokale Entwicklungsstrategie für die Förderperiode 2023 – 2027. Voraussetzung für die Aufnahme in die neue Förderperiode ist es darzustellen, dass weiterhin ein leistungsfähiges LAG-Management vorgehalten wird. Die Finanzierung des LAG-Managements ist über die gesamte Laufzeit der Förderperiode 2023 – 2027 und der möglichen Projektumsetzung bis 2029 nachzuweisen.

Der Jahresbeitrag für die Förderperiode 2023 – 2027 setzt sich aus einem Grundbetrag von 2.500 € und einem auf die Einwohnerzahl zum 30.09.2021 bezogenen Betrag von 0,09 Cent/Einwohner zusammen. Für die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee ergibt sich somit ein Jahresbeitrag von 2.646 €.

Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee beteiligt sich innerhalb der „LAG Chiemgauer-Seenplatte“ an der Leader-Initiative 2023 – 2027 und stellt für das LAG-Management der Jahre 2023 mit 2029 den jährlichen Betrag von 2.646 € zur Verfügung.

12 : 0

4. Bühnenbande e.V. – Bürgschaftsübernahme ihm Rahmen eines Leaderprojekts

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 11.01.2022 grundsätzlich die Übernahme der notwendigen Bürgschaft in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 17.05.2022 hat Frau Dell´Anna nun die Höhe der Bürgschaft auf 8.000 € benannt und um Genehmigung gebeten.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Nach Rücksprache mit Herrn Fechter, von der LAG Chiemgauer-Seenplatte wurde der Förderantrag geprüft und genehmigt. Leider kann zum derzeitigen Zeitpunkt die Höhe der zu erwartenden Förderung und somit auch die tatsächliche Höhe der Ausfallbürgschaft noch nicht benannt werden. Aufgrund der eingereichten Unterlagen rechnet er maximal mit einer Förderung von 8.000 €. Er empfiehlt der Gemeinde einen grundsätzlichen Beschluss mit einer Ermächtigung bis 8.000 € zu fassen.

Bei der Übernahme einer Bürgschaft handelt es sich entsprechend Art.72 der Gemeindeordnung um ein sog. kreditähnliches Rechtsgeschäft. Nach § 3 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über kreditähnliche Rechtsgeschäfte wäre eine Bürgschaft aber genehmigungsfrei, wenn der Höchstbetrag von 50.000 € nicht überschritten wird. Seitens der Gemeinde dürfen auch nur Ausfallbürgschaften und keine selbstschuldnerischen Bürgschaften übernommen werden. Die Bürgschaft ist daher gegenüber der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Nach Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, eine Bürgschaft bis zu einem Betrag von 8.000 € im Falle der Genehmigung des Leader Förderprojekts „Bühnenbande Kindertheater Breitbrunn e.V.“ abzuschließen.

12 : 0

Das Projekt soll dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

5. Bericht aus der letzten Gemeinschaftsversammlung

Gemeinderatsmitglied Sabine Huber berichtet dem Gremium kurz über die öffentlichen Punkte der letzten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 12.05.2022.

6. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

Vergaben folgender Arbeiten am Rathausbau:

Putzarbeiten an die Firma Maschinenputz Kaiser aus Traunreut, Trocken- und Akustikbauarbeiten an die Firma Akustikbau Heinrich GmbH aus Frasdorf, Regiearbeiten an den vorhandenen Rollläden an die Firma Schmidmayer aus Schwabering

Genehmigung folgender Nachtragsangebote:

Fa. Thalhauser aus Breitbrunn, Fa. Frommwieser aus Rimsting, Fa. Kotiers aus Bad Endorf

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

7. Bekanntgaben / Verschiedenes

a) Sicherheitsbericht

Der aktuelle Sicherheitsbericht wird dem Gremium auszugsweise zur Kenntnis gegeben.

b) Mäharbeiten vom Dorfweiher

In der letzten Sitzung wurde angeregt, mit dem Bauhof bezüglich der Anlage von Blühflächen am Dorfweiher ein Gespräch zu führen.

Ein Ortstermin mit Bauhofleiter Hermann Ganterer und dem Beschäftigten Max Stadler ergab folgendes Ergebnis:

Die nachfolgenden Bereiche wurden als Blühfläche definiert und werden dementsprechend gepflegt:

- Wiese vor der ChiemseeHalle
- Wiese zwischen Malerkapelle und Grundschule
- Wiese unterhalb des Kirchberges (östlich vom Mühlbach)
- Randstreifen entlang Gehweg am Dorfweiher + rund um Weiher

Max Stadler hat 2021 an einer Fortbildung des AUV und dem Landschaftspflegeverbands in Chieming teilgenommen. Dabei wurden Maßnahmen zum Erhalt, bzw. dem Erreichen von Blühflächen vorgestellt.

Es ist beispielsweise nicht ausreichend, nur 1 – 2 x pro Jahr zu mähen, da sich dann auf Dauer die Gräser durchsetzen und Blüher verdrängen. Ist dies der Fall, so muss die Fläche wieder öfter gemäht werden, um den Boden auszumagern.

Als weitere Blühflächen kämen der Kirchberg, sowie die Wiese neben der alten Mühle, in Betracht. Die Umsetzung könnte unter fachlicher Begleitung des Landschaftspflegeverbandes erfolgen.

Zur besseren Bewirtschaftung wäre evtl. die Anschaffung eines Mähbalkens hilfreich.

c) PFC-Untersuchung Trinkwasser

Der Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe hat im Hinblick auf den erfolgten Schadstoffeintrag beim Gewerbegebiet in Natzing der Gemeinde Eggstätt eine PFC-Untersuchung in Auftrag gegeben. Nach dem nun vorliegenden Prüfbericht des Labors Agrolab vom 20.05.2022 sind die geltenden Werte der Trinkwasserverordnung eingehalten.

d) Jugendbeauftragte

Tini Klingenmeier die Jugendbeauftragte der Gemeinde möchte ihr Amt demnächst abgeben. Ein Nachfolger wird gesucht und kann auch gerne aus den Reihen des Gemeinderats kommen.

e) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss trifft sich am Donnerstag den 02.06.2022. Die Uhrzeit wird per Mail noch bekannt gegeben.

f) Radlweg am Langbürgner See

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 24.05.2022**

Abstimm.-Ergebnis

Auf Nachfrage teilt Bürgermeister Baumgartner mit, daß das Vorhaben derzeit aufgrund des Naturschutzes stockt. Die Gemeinden Breitbrunn und Rimsting bleiben aber weiterhin dran und verfolgen einen straßenbegleitenden Radlweg. Aus der Gemeinde Rimsting gibt es derzeit eine Initiative, die vom Bahnhof Rimsting zum Langbürgner See radelt. Nähere Infos an die Gemeinderatsmitgliedern folgen per Mail.

8. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung 10.05.2022 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender

Schriftführerin